

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

„Business Administration (MBA)“

Fachbereich Betriebswirtschaft

Fachhochschule Jena

08. Februar 2011

„Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Business Administration (MBA)“; der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft hat am 24.01.2011 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Fachhochschule Jena hat am 08.02.2011 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom die Ordnung genehmigt.“

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordinator

Prüfungsanmeldung, Prüfungsverfahren, Bewertung, Prüfungs- und Studienleistungen

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 17 Alternative Prüfungsleistungen
- § 18 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen, Prüfungsfristen
- § 22 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 23 Prüfungsleistungen und Modulprüfungen
- § 24 Studienleistungen und Wahlmodule

Masterarbeit, Masterzeugnis und Masterurkunde

- § 25 Masterarbeit
- § 26 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 27 Ungültigkeit von Zeugnis und Urkunde

Verlust der Zulassung zum Studiengang, Einsicht, Widerspruch, Aufbewahrungsfrist

- § 28 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Sonstiges

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

Studien- und Prüfungsplan

Masterzeugnis Deutsch

Masterzeugnis Englisch

Masterurkunde Deutsch

Masterurkunde Englisch

Diploma Supplement

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen zum Abschluss des Masterstudienganges „Business Administration (MBA)“ des Fachbereiches Betriebswirtschaft der Fachhochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang „Business Administration“ des Fachbereiches Betriebswirtschaft. Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden im Rahmen ihres wissenschaftlichen Studiums über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die Zusammenhänge ihres Faches verstehen und in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse richtig anzuwenden, einzuordnen und kritisch zu bewerten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Studiums ist ein Abschluss in einem technikorientierten, insbesondere in einem ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein als mindestens gleichwertig anerkannter akademischer Grad sowie eine mindestens zweijährige berufliche Praxis nach Abschluss der Hochschulerausbildung Voraussetzung.

§ 5 Akademischer Grad

- (1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt zur Promotion.

§ 6 Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)

- (1) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fach- und Methodenkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über zwei Semester.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen

Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an dem zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.

- (4) Für die Masterarbeit werden 21 ECTS Credits vergeben.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 90 ECTS Credits erforderlich.

§ 7 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Das vierte Semester enthält die Masterarbeit. Der Fachbereich Betriebswirtschaft stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Masterstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang (Semesterwochenstunden, Prüfungsdauer und ECTS Credits) sowie in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges „Business Administration“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.
- (4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, so sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grades und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“ wie folgt:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt

- X = gesuchte Note,
 - N_{\max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert),
 - N_{\min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert),
 - N_d = tatsächlich erreichte Note.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen nach Abs. 1 – 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, bei Prüfungs- und Studienleistungen nach Befürwortung durch den Fachvertreter. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation sowie die daraus erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Ihnen gehören ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender, weitere drei Professoren des Fachbereiches, von denen ein stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen ist, sowie zwei Studierende des Fachbereiches an. Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt in nicht öffentlichen Sitzungen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied nach dem in Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat in Eilfällen ein Vorabentscheidungsrecht. Er hat darüber den Prüfungsausschuss bei nächster Gelegenheit zu informieren und bei Bedarf einen Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen, die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie die Festlegung der Prüfungstermine, die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie über Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen

Studiengängen erbracht wurden, die Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen und aller anderen Modulprüfungen sowie die Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren.

(7) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht anderweitige Regelungen getroffen sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich wird von einem eigenen dezentralen Prüfungsamt in Prüfungsfragen betreut. Das Prüfungsamt untersteht dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben: die organisatorische Abwicklung sämtlicher Prüfungsangelegenheiten, die Überwachung der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung, die Abgabe von Stellungnahmen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses, die Verwaltung der Prüfungsdaten des Fachbereichs bzw. des Studienganges, die Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden der Hochschule sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Prüfungsämtern der Hochschule zur Koordinierung übergreifender Fragen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsrechtliche Personen bestellt, die – sofern nicht wichtige bzw. zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Modulkoordinator

Für jedes Modul des Masterstudienganges ernennt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Prüfungsanmeldung, Prüfungsverfahren, Bewertung, Prüfungs- und Studienleistungen

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

(1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang „Business Administration“ am Fachbereich Betriebswirtschaft der Fachhochschule Jena eingeschrieben ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Meldung ist für den Studierenden bindend. Die fristgerechte Einschreibung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die nach der Prüfungsordnung beizubringenden Unterlagen unvollständig sind, die Fristen für die Meldung oder die Ablegung der Prüfung überschritten sind oder die Anzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreitet.

§ 14 Arten der Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind mündlich (§ 15) und/oder schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 16) und/oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 17) zu erbringen. Schriftliche Prüfungen können nach der näheren Maßgabe des § 18 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung werden vom jeweiligen Fachvertreter zu Veranstaltungsbeginn des jeweiligen Semesters innerhalb der ersten zwei Wochen den Studierenden bekannt gegeben und dem Prüfungsamt unverzüglich angezeigt.

(3) Macht der Studierende bis zum Ablauf von einem Monat nach Vorlesungsbeginn beim Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann zur Glaubhaftmachung die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen und/oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 24).

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch eine mündliche Prüfungsleistung wird nachgewiesen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein hinreichendes wirtschafts- und rechtswissenschaftliches Fachwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Die Mindestdauer soll je Kandidat und Fach fünfzehn Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – sechzig Minuten nicht überschreiten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten wird nachgewiesen, dass mit den gängigen Methoden des zu prüfenden Fachgebietes Aufgaben in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln gelöst und Themen bearbeitet werden können. Mit der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über das notwendige Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Es können dabei verschiedene Themen zur Auswahl angeboten werden. Die Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung

datenschutzrechtlicher Bestimmungen dem Prüfungsamt mitgeteilt und in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll dabei ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit soll sechzig Minuten nicht unterschreiten.

§ 17 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen können auch in alternativen Prüfungsformen durchgeführt werden. Bei diesen alternativen Prüfungsleistungen handelt es sich um andere, nach gleichen und überprüfbareren Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie etwa Referate, Studien- und Seminararbeiten, Protokolle, Projektarbeiten, Testate, Prüfungen nach Progressive Mastery Learning Konzept, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen, u.a. Auch diese alternativen Prüfungsleistungen sind zu benoten. § 16 Abs. 2 findet in der Regel entsprechende Anwendung.

(2) Das Progressive Mastery Learning Konzept (Abs. 1) integriert Lern- und Prüfungsprozesse in einer Einheit. Das Verfahren zielt auf eine schrittweise, intensive Erarbeitung des Lernstoffes durch den Studierenden ab und führt im Regelfall zu einer hohen fachlichen Kompetenz. Nach einer relativ kurzen Lernphase wird eine erste Teilprüfung abgelegt, in der der Studierende nachweist, dass er im Teilbereich eine hohe fachliche Kompetenz erreicht hat („Mastery“-Aspekt). Die Bestehensgrenze liegt daher bei 70 % - 90 % der geforderten Leistung. Erst bei Erfolg der einmal wiederholbaren Teilprüfung, können die nächste und bei Erfolg weitere Teilprüfungen entsprechend absolviert werden („Progressive“-Aspekt).

(3) Alternative Prüfungsleistungen können begleitend zu einer Lehrveranstaltung absolviert werden.

(4) Die Einzelheiten der Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen, insbesondere die Anmeldefrist, regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

(5) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen dem Prüfungsamt mitgeteilt und in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Kandidaten die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 18 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann eine schriftliche Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt.

(2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, hat der Studierende anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für das geprüfte Fach allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple-Choice-Prüfung. Sind Prüfungsfragen, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsfragen darf sich dabei nicht zum Nachteil des Kandidaten auswirken.

(6) Die Noten der im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung datenschutz-rechtlicher Bestimmungen dem Prüfungsamt mitgeteilt und in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 / 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 / 2,0 / 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 / 3,0 / 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 / 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)*	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte werden für die Benotung nachfolgende Bewertungsschlüssel empfohlen:

	Note	Punkte	
		Alternative 1	Alternative 2
Sehr gut	1,0	$95 \leq x \leq 100$	$96 \leq x \leq 100$
	1,3	$90 \leq x < 95$	$92 \leq x < 96$
Gut	1,7	$85 \leq x < 90$	$87 \leq x < 92$
	2,0	$80 \leq x < 85$	$83 \leq x < 87$
	2,3	$75 \leq x < 80$	$78 \leq x < 83$
Befriedigend	2,7	$70 \leq x < 75$	$73 \leq x < 78$
	3,0	$65 \leq x < 70$	$69 \leq x < 73$
	3,3	$60 \leq x < 65$	$64 \leq x < 69$
Ausreichend	3,7	$55 \leq x < 60$	$59 \leq x < 64$
	4,0	$50 \leq x < 55$	$50 \leq x < 59$
Nicht bestanden	5,0	$0 \leq x < 50$	$0 \leq x < 50$

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mit Punkten bewerteten Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Punkte der einzelnen Prüfungsleistungen nach dem Bewertungsschlüssel des Abs. 2.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus benoteten Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet dabei wie folgt:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Modulnoten und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach ECTS-Credits.

(8) Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung des ECTS Grades für die Gesamtnote nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem	ECTS Grades
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
Alle nicht bestanden Prüfungen	F/FX

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" (Note 5,0), wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus einem von ihm zu vertretenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus einem von ihm zu vertretenden Grund zurücktritt. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, im Wiederholungsfalle – bezogen auf die gleiche Prüfungsleistung – ist ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die Prüfung mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausschließen.

(4) Der Betroffene kann innerhalb eines Monats die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüfen lassen. Belastende Entscheidungen sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit ausreichend (Note 4,0) benotet ist.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn als Modulnote mindestens die Benotung "ausreichend" (Note 4,0) erreicht wurde.

(3) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Wiederholungsanspruch gemäß § 22 nicht mehr besteht.

(4) Die Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des Folgesemesters, in dem die Prüfung erstmals angeboten wird, erstmalig vollständig abzulegen. Ansonsten gelten die noch

nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. Die Masterarbeit ist spätestens bis zum Ende des Folgesemester zu absolvieren, in dem erstmalig die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vorliegen. Ansonsten gilt die Masterarbeit als erstmalig absolviert und nicht bestanden. Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(5) Hat der Studierende eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) bewertet, wird der Studierende darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(6) Hat der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden, wobei die maximale Anzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen auf drei begrenzt ist. Darüber hinaus gehende Bewilligungen zweiter Wiederholungsprüfungen aufgrund von Härtefällen sind möglich.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Ein Anspruch des Studierenden auf eine Wiederholungsprüfung im Folgesemester besteht nicht. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

(4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 15 durchgeführt werden.

§ 23 Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

Im Verlaufe des Studiums sind die Modulprüfungen in den sich aus dem in der Anlage befindlichen Studien- und Prüfungsplan ergebenden Modulen zu absolvieren.

§ 24 Studienleistungen und Wahlmodule

(1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit oder begleitend zu Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie sind zu bewerten, können aber auch benotet werden. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote.

(2) Studienleistungen können nach Maßgabe des Lehrenden in unterschiedlichen Formen erbracht werden, wie etwa Referate, Studien- und Seminararbeiten, Protokolle, Projektarbeiten, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen u.a. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Nach Maßgabe des jeweiligen Fachvertreters können vom Fachbereichsrat zugelassene Wahlmodule als bewertete Studienleistungen absolviert werden.

(4) Studienleistungen, die nicht bestanden sind, können wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist nicht möglich. Das gleiche gilt für Wahlmodule.

Masterarbeit, Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 25 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie schließt mit einem Kolloquium ab. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbstständig mit breiter theoretischer Fundierung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form eines Vortrages vorzustellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten zu können.
- (2) Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten des Fachbereichs, den der Studierende mit dessen Einverständnis dem Prüfungsausschuss zu benennen hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung des Betreuers. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Betreuer bestimmen. In begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung durch den Prüfungsausschuss kann ein weiterer Prüfungsberechtigter eines anderen Fachbereichs der Hochschule die Arbeit mitbetreuen. Der Name des Betreuers ist aktenkundig zu machen und dem Studierenden rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person des Betreuers kann nur aus dringenden Gründen und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in Abstimmung mit dem Betreuer auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet über die Zulassung des Themas der Arbeit, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen und dem Studierenden bekanntzugeben. Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Für die Ausgabe des Themas der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen, wobei diese nicht länger als fünf Jahre zurückliegen dürfen,
 - b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er eine Masterprüfung in dem gewählten oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfungsarbeit beträgt im Regelfall fünf Monate. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgenannten Frist bearbeitet werden kann.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt kann auf Antrag des Studierenden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss um maximal sechs Wochen aufgeschoben werden. Die Gründe sind vom Studierenden dem Prüfungsausschuss gegenüber glaubhaft zu machen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Benotung der Masterarbeit erfolgt durch den Betreuer. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) benotet wurde. Im Falle des Nichtbestehens der Ar-

beit (Note 5,0), ist diese von einem Zweitprüfer (§ 11) zu benoten. Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Für den Fall, dass die vergebenen Noten um mehr als die Note 2,0 voneinander abweichen, ist ein dritter Prüfer (§ 11) zu bestellen. Dieser legt die Note innerhalb des Rahmens der Benotung der beiden anderen Prüfer endgültig fest. Die Benotung der Masterarbeit soll spätestens vier Wochen ab Einreichung der Arbeit beim Prüfungsamt erfolgen und dem Studierenden bekannt gegeben werden. Eine nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit ist mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) zu benoten.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsarbeit ist ein anderes Thema zu wählen. Die Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters abgeschlossen sein, bezogen auf das Semester, in dem die Benotung der Arbeit dem Studierenden bekannt gegeben wurde. Der Wiederholungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Gründe sind vom Studierenden dem Prüfungsausschuss gegenüber glaubhaft zu machen. Eine Rückgabe des Wiederholungsthemas ist nur möglich, wenn der Studierende bisher von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Wird die Masterarbeit in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung außerhalb der Hochschule erstellt, so hat diese Einrichtung zur Anleitung und Betreuung des Studierenden einen Mentor zu benennen.

(11) Der Studierende muss zum Zeitpunkt des Kolloquiums immatrikuliert sein. Das Ergebnis des Kolloquiums kann in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen werden. Das Kolloquium ist vor mindestens zwei Prüfern abzulegen, von denen mindestens einer am Fachbereich Betriebswirtschaft prüfungsberechtigt ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Studierenden, der Hochschule sowie der externen Einrichtung, in deren Zusammenarbeit die schriftliche Prüfungsarbeit erstellt wurde, zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses an den Studierenden.

§ 26 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind die Module inklusive der Modulnoten, der entsprechenden ECTS Grades und der ECTS Credits, das Thema der Masterarbeit, deren Note, ECTS Grades und ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und der abschließende ECTS Grade aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattfand.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und dem englischen Zeugnis erhält der Studierende die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

§ 27 Ungültigkeit von Zeugnis und Urkunde

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entspre-

chend § 20 Abs. 3 berichtet werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" (Note 5,0) erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung oder der Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich gehandelt, so kann die Modulprüfung bzw. die Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" (Note 5,0) erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtig gewordene Masterzeugnis und die Masterurkunde sind ungültig, durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Verlust der Zulassung, Einsicht, Widerspruch, Aufbewahrungsfrist

§ 28 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Hat der Studierende die Masterarbeit ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen belastende Prüfungsentscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Hochschule als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Eine Kopie des Masterzeugnisses und eine Kopie der Masterurkunde sind 50 Jahre lang aufzubewahren.

(2) Das Archivexemplar und das Gutachten der Masterarbeit sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(3) Sämtliche Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie sämtliche Prüfungsprotokolle sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

(4) Darüber hinaus dürfen Prüfungsunterlagen nicht vernichtet werden, wenn bei Ablauf der vorgenannten Fristen ein Rechtsmittelverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Sonstiges

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Prüfungsordnung tritt in Kraft mit Beginn des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats.

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Masterzeugnis Deutsch

Anlage 3: Masterzeugnis Englisch

Anlage 4: Masterurkunde Deutsch

Anlage 5: Masterurkunde Englisch

Anlage 6: Diploma Supplement

Jena,

Der Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft

Die Rektorin der
Fachhochschule Jena

Prof. Dr. Hans Klaus

Prof. Dr. Gabriele Beibst